



Reglement

Inhaltsverzeichnis

Reglement „Kommunale Infrastruktur“	3
I. Name und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	4
III. Organisation	4
IV. Unterschriftsberechtigung	7
V. Finanzen	7
VI. Publikationsorgan	7
VII. Auflösung der Kommunalen Infrastruktur	7
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8

Reglement der Fachorganisation „Kommunale Infrastruktur“ des Schweizerischen Städteverbandes

I. Name und Zweck

Artikel 1

„Kommunale Infrastruktur“ ist eine Fachorganisation nach Art. 17 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes.

Sie erbringt Dienstleistungen für den Schweizerischen Städteverband und den Schweizerischen Gemeindeverband.

„Kommunale Infrastruktur“ vertritt die Interessen der kommunalen Infrastrukturbetreiber sowie die Interessen der kommunalen Umwelt- und Energiefachleute und bezweckt die Förderung eines nachhaltigen und professionellen Umgangs mit den kommunalen Infrastrukturanlagen und den Umweltressourcen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die praxisbezogene Fortentwicklung des gesamten Fachgebietes
- der Erfahrungsaustausch und die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder
- die Beratung, Information und Unterstützung der Mitglieder in relevanten Fragen technischer, betrieblicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Art
- die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber den Bundesbehörden und den Kantonen in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband und dem Schweizerischen Gemeindeverband.
- die Förderung der Aus- und Fortbildung
- die Interessenwahrung gegenüber der Öffentlichkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder mit Stimmrecht können sein:

- a. Städte und Gemeinden
- b. Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit (Zweckverbände)
- c. Kantonale Fachstellen, die kommunale Aufgaben erfüllen

Mitglieder ohne Stimmrecht können sein:

- a. Kantone

Gönner können sein:

- a. Natürliche Personen
- b. Juristische Personen

Ehrenmitglieder können sein:

Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Fachorganisation und ihre Zwecke verdient gemacht haben

Artikel 4

Über die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist unter Wahrung einer halbjährigen Anzeigefrist auf Ende eines Rechnungsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

III. Organisation

Artikel 5

Organe von „Kommunale Infrastruktur“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die detaillierten Aufgaben des Präsidenten, Geschäftsführers und der Fachgruppen sind unter Berücksichtigung der Vorgaben aus diesem Reglement in separaten Pflichtenheften geregelt. Die Pflichtenhefte und Änderungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

Artikel 6

Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr einberufen oder tritt zusammen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten. Diese bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes;
- Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme je eines vom Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes designierten Vertreters sowie der Präsidenten der ständigen Fachgruppen);
- Abnahme des Geschäftsberichtes;
- Abnahme der Rechnung;
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Änderung des Reglements;
- Beratung und Beschlussfassung zu weiteren traktandierten Geschäften.

Anträge von Mitgliedern für die Aufnahme eines Geschäftes in die Traktandenliste sind spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Sekretariat zuhanden des Vorstandes einzureichen

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 7

Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern mit Stimmrecht stehen alle Rechte zu. Sie verfügen über die folgende Stimmkraft:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a. unter 50'000 Einwohner | 2 Stimmen |
| b. von 50'000 – 100'000 Einwohner | 4 Stimmen |
| c. über 100'000 Einwohner | 6 Stimmen |

Massgebend ist die aktuelle Statistik der ständigen Wohnbevölkerung gemäss Bundesamt für Statistik.

Mitglieder ohne Stimmrecht (Kantone) haben die folgenden Rechte:

- a. Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme
- b. Bezug von Dienstleistungen zu den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder mit Stimmrecht
- c. Erhalt von Informationen
- d. Wählbarkeit in Fachgruppen

Gönner und Ehrenmitglieder haben die folgenden Rechte:

- a. Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme
- b. Bezug von Dienstleistungen zu den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder mit Stimmrecht
- c. Erhalt von Informationen

Gönner dürfen ihre Stellung bei der Fachorganisation „Kommunale Infrastruktur“ nicht für politische oder für Werbezwecke einsetzen.

Artikel 8

Der Vorstand besteht - unter Einschluss des Präsidenten - aus folgenden Mitgliedern

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident sowie höchstens 7 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder
- Präsidenten der ständigen Fachgruppen, die von Amtes wegen Einsitz nehmen
- je ein Vertreter des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Artikel 9

Der Vorstand leitet die Fachorganisation „Kommunale Infrastruktur“, legt die Strategie und Aktivitäten fest, sorgt für die Erfüllung ihrer Aufgaben und koordiniert die Tätigkeit der Fachgruppen.

Er wählt die Mitglieder der ständigen Fachgruppen und bestimmt auf deren Antrag ihre Präsidenten.

Der Vorstand kann weitere nicht-ständige Fachgruppen einsetzen.

Artikel 10

Die Fachorganisation „Kommunale Infrastruktur“ verfügt über folgende ständige Fachgruppen:

"Abfälle", "Strassen", "Abwasser", "Umwelt und Energie" „Immobilienmanagement“

Die Fachgruppen bestehen in der Regel aus 5 - 15 Mitgliedern

Artikel 11

Für die Geschäftsführung ist der Schweizerische Städteverband zuständig. Der Vorstand des Städteverbandes bezeichnet den Geschäftsführer auf Antrag des Vorstand von „Kommunale Infrastruktur“.

Der Städteverband wird nach Massgabe seiner Aufwendungen entschädigt.

Artikel 12

Die Kontrollstelle ist diejenige des Schweizerischen Städteverbandes.

IV. Unterschriftsberechtigung

Artikel 13

Unterschriftsberechtigt sind der Präsident der Fachorganisation und der Geschäftsführer gemeinsam.

V. Finanzen

Artikel 14

Der obligatorische Jahresbeitrag der Mitglieder und Gönner wird abgestuft nach deren Wohnbevölkerung gemäss der letzten jährlichen Statistik der ständigen Wohnbevölkerung des Bundesamtes für Statistik. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der obligatorische Jahresbeitrag wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Publikationsorgan

Artikel 15

Medienpartner ist die „Schweizer Gemeinde“.

VII. Auflösung der Fachorganisation

Artikel 16

Die Auflösung der Fachorganisation „Kommunale Infrastruktur“ kann durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten herbeigeführt werden. Bei der Auflösung der Fachorganisation geht das Vermögen an den Schweizerischen Städteverband über.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 17

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 7. Juni 2007 und tritt in Rechtskraft nach Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes.

Reglementsänderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes.

Bern, den 12. Juni 2009

Der Präsident des Schweiz. Städteverbandes:

Dr. Marcel Guignard
Stadtpräsident von Aarau

Die Direktorin des Städteverbandes

Renate Amstutz

Der Präsident der Fachorganisation
„Kommunale Infrastruktur“

Alain Jaccard

Der Geschäftsführer der Fachorganisation
„Kommunale Infrastruktur“

Alexandre Bukowiecki

Druck: Juni 2009